

# **Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für die Pflichtveranstaltung im Wahlfach Pathologie**

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Abschlussleistung
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmung
- § 9 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 16.07.2007 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Pflichtveranstaltung im Fach Pathologie gemäß § 23 StudO Medizin.

## **§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung**

(1) Die Pflichtveranstaltung ist als Blockpraktikum ausgestaltet.

### Inhalt der Pflichtveranstaltung

- Inhalt des Praktikums ist die Obduktionspathologie und diagnostische Pathologie von Operationspräparaten. Der Student soll den konkreten Stellenwert der Pathologie im diagnostischen Algorithmus eines Patienten anhand der Befundung von entnommenen Gewebeproben und im Rahmen der Sektion als letzter diagnostischer Maßnahme kennenlernen.
- Im Rahmen von Sektionen soll der Student am Ende der Lehrveranstaltung in der Lage sein, ein Organsystem selbständig zu präparieren und die gesamten Befunde einer Sektion korrekt zu erfassen und zu dokumentieren.
- Im Rahmen der diagnostischen Pathologie soll der Student die Grundzüge des makroskopischen Zuschnitts von Organpräparaten und der makroskopischen und mikroskopischen Befundung, deren Zusammenführung in einer pathologischen Diagnose und deren Kommunikation in einem pathologischen Bericht verstehen lernen.

### Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Die Pflichtveranstaltung umfasst 42 Stunden:

- Sie findet als einwöchiges Blockpraktikum (Montag-Freitag) statt, das in der gesamten vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird.

(2) Die Pflichtveranstaltung beginnt lt. Studienplan im 2. klinischen Jahr. Es stehen gleichzeitig 2 Praktikumsplätze zur Verfügung.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsberechtigt sind gemäß § 9 StudO Medizin nur an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierte Studenten, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 StudO erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse.
- b) Nachweis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.
- c) Nachweis des erfolgreich bestandenen Leistungsnachweis „Pathologie“.

#### **§ 4**

#### **Fehlzeiten und Kompensation**

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erlaubte maximale Fehlzeit beträgt 6 Stunden (genaue Stundenzahl).

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können durch Nachholen der Fehltage an einem anderen Termin kompensiert werden, wobei die Nachholer bei der Terminvergabe gegenüber den regulären Studenten nachrangig behandelt werden.

#### **§ 5**

#### **Termine und Anforderungen der Abschlussleistung**

(1) Die erforderliche Abschlussleistung wird als praktische Prüfung gefordert.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 Abs. 7 ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

- Verfassen einer pathologischen Diagnose (Teilleistung) anhand einer eigenständig vorzunehmenden makroskopischen (Teilleistung) und mikroskopischen Befundung (Teilleistung) eines Präparates aus dem täglichen Eingang.

(3) Die Teilleistung „makroskopische Befundung“ erfolgt am vorletzten, die Teilleistungen „mikroskopische Befundung“ und „pathologische Diagnose“ erfolgt am letzten Praktikumstag.

(4) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde.

(5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

#### **§ 6**

#### **Bewertung der Leistungsnachweise (falls eine Benotung nach ÄAppO vorgesehen ist)**

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.

(2) Hat der Student bei schriftlichen Leistungskontrollen die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Die Teilleistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Abschlussleistung sind gleich gewichtet (arithmetisches Mittel).

(4) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
- „nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,0.

Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden

## **§ 7**

### **Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung**

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Beide Wiederholungen der Abschlussleistung erfolgen als praktische Prüfung identischen Aufbaus.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden bekannt gegeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

## **§ 8**

### **Technische Bestimmung**

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Kittel

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung des Institutes für Pathologie und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

18.07.2008

Leiter der Einrichtung: Prof. Dr. med. F. Dombrowski